

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

61. JAHRGANG

Mainz, den 22. Januar 2009

NUMMER 1

● Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2008 bei. ●

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
6302	12. 12. 2008	Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2009 VV des Ministeriums der Finanzen	2
784	18. 11. 2008	Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstrukturverbesserung) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	7

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Staatskanzlei	
16. 12. 2008	Löschung eines Exequaturs; h i e r : Herr Johann Ulrich Schlamp, Honorarkonsul von St. Vincent und den Grenadinen in München Bek. der Staatskanzlei	14
	Ministerium der Finanzen	
22. 12. 2008	Durchführung des § 257 Sozialgesetzbuch V (SGB V) Rdschr. des Ministeriums der Finanzen	14
	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	
27. 11. 2008	Organisationsverfügung für den Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz Rdschr. des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	15

I.

**6302 Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2009****Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen****vom 12. Dezember 2008 (00 30 03 02/2009 – 421)****1 Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Landeshaushaltsgesetz 2009/2010 (LHG 2009/2010) wurde am 11. Dezember 2008 vom Landtag Rheinland-Pfalz verabschiedet. Es wird mit dem Gesamtplan für das Haushaltsjahr 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden.

1.2 Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2009 richtet sich nach dem LHG 2009/2010, der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu geltenden Verwaltungsvorschrift (VV-LHO) sowie nach den Einzelplänen, die den zuständigen Stellen gemäß Nummer 1.1 zu § 34 VV-LHO zugeleitet worden sind.

Daneben ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2009 gemäß § 5 LHO diese Verwaltungsvorschrift maßgebend.

2 Vorbemerkungen**2.1 Bewirtschaftungsmaßnahmen**

Zur Vorsorge gegenüber Risiken für den Haushaltsvollzug 2009 werden lediglich 97,5 v. H. des Volumens der bereinigten Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8 zur Bewirtschaftung freigegeben.

Der Vorhundertsatz bezieht sich auf die Summe der Ansätze der einzelnen Hauptgruppen des jeweiligen Einzelplans. Die zugewiesenen Mittel sind so zu bewirtschaften, dass sie für das ganze Jahr ausreichen würden, falls die gesperrten Beträge nicht freigegeben werden.

Bewilligungen, die im Haushaltsjahr 2009 kassenwirksam werden sollen, dürfen nur insoweit erteilt werden, als sie nicht – neben vorrangig zu bedienenden rechtlichen Verpflichtungen – zu einer Überschreitung der erteilten Zahlungsermächtigungen führen.

Die auf die Ressorts entfallenden freigegebenen Beträge ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Ressort	EUR
MP (Stk, LV)	11.508.120
ISM	357.679.043
FM	75.709.725
JM	245.597.333
MASGFF	1.280.980.058
MWVLW	896.264.948
MBWJK	1.723.904.618
H-/Wbau	144.087.743
MUFV	236.214.810
Gesamt	4.971.946.398

Über die Bewirtschaftungssperre wird zu gegebener Zeit entschieden.

Die in der Verwaltungsvorschrift über die Haushalts- und Wirtschaftsführung seit dem Haushaltsjahr 2002 enthaltene Beschränkung, Verpflichtungsermächtigungen nur bis zu einer bestimmten Höhe in Anspruch nehmen zu dürfen, wird für Verpflichtungsermächtigungen 2009 mit Fälligkeiten in 2010 ff. im Einzelfall auf 70 v. H. festgelegt. Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme ist an anderer Stelle einzusparen.

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird sich bei den Ressorts über die Belegung von Haushaltsansätzen durch Verpflichtungen in den Haushaltsjahren 2010 ff. und den tatsächlichen Vorbelastungen und deren Fällig-

keiten informieren und sich die Belegung in Einzelfällen nachweisen lassen.

2.2 Auflösung globaler Minderausgaben in den Einzelplänen

Die in den Einzelplänen veranschlagten globalen Minderausgaben sind dem für Finanzen zuständigen Ministerium bis zum 30. Juni 2009 haushaltsstellenbezogen nachzuweisen. Die Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben soll möglichst außerhalb der Hauptgruppen 7 und 8 erfolgen.

2.3 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei der Ausführung des Haushaltsplans haben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besonderes Gewicht (§ 7 LHO). Die Ausgabeansätze und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes wirklich notwendig sind (§ 6 LHO). Das bedeutet, dass zwar eine Ermächtigung, aber keine Verpflichtung besteht, die zur Bewirtschaftung übertragenen Mittel auszuschoöpfen.

Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr unter die einzelne Zweckbestimmung fallen (§ 34 Abs. 2 LHO). Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vermieden werden. Sollte ein unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrbedarf entstehen, ist eingehend Vorsorge für eine Kompensation durch entsprechende Einsparungen zu treffen.

2.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

2.4.1 Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil aus dem Jahr 1997 in wesentlichen Punkten die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 – 2 BvE 1/74 – über die Verfassungsmäßigkeit über- und außerplanmäßiger Ausgaben bekräftigt und anhand des zu entscheidenden Einzelfalles nochmals hervorgehoben, dass das Budgetrecht des Parlaments vor dem eng begrenzten subsidiären Notbewilligungsrecht des Ministers der Finanzen Vorrang habe.

Bei der Prüfung, ob gemäß § 37 Abs. 1 LHO ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt, ist deshalb ein strenger Maßstab sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht anzulegen. Beabsichtigte Ausgaben, die den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 LHO nicht entsprechen, müssen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen innerhalb des Ansatzes gedeckt oder bis zur Aufstellung des nächsten Haushalts zurückgestellt werden.

2.4.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums (§ 37 Abs. 1 LHO). Eine Einwilligung kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn entsprechende Einsparungen bei einer anderen Haushaltsstelle des selben Einzelplans angeboten werden.

Im Vollzug treten immer wieder Fälle auf, bei denen die erforderliche vorherige Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nicht eingeholt wurde. Die Fälle sind in der Haushaltsrechnung gekennzeichnet. Die Ressorts werden gebeten, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass solche Fälle nicht auftreten.

2.4.3 Dem Landtag sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 37 Abs. 4 LHO i. V. m. § 4 Abs. 2 LHG 2009/2010 vierteljährlich mitzuteilen, wenn sie im Einzelfall 50 000 EUR übersteigen; Einzelfälle, die den Betrag von 500 000 EUR übersteigen, sind dem Landtag als Fälle von erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich mitzuteilen.

2.4.4 Bei der Erteilung von Zahlungs- oder Umbuchungsanordnungen an die Landeskassen auf außerplanmäßige Buchungstellen ist bereits in der Anordnung die zutreffende Funktionsziffer nach dem Funktionenplan anzugeben, da-

mit die haushaltssystematische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach Aufgabenbereichen sichergestellt ist und Mehrarbeit bei den Landeskassen und beim Statistischen Landesamt wegen der nachträglichen Ermittlung der zutreffenden Funktionsziffer vermieden wird.

- 2.4.5 Die Einwilligung nach § 37 Abs. 1 LHO zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe ermächtigt nur zur Leistung von notwendigen Mehrausgaben im laufenden Haushaltsjahr. Eine Ausgabe ist nur insoweit überplanmäßig, als die Voraussetzungen nach Nummer 1.1 zu § 37 VV-LHO erfüllt sind.

Haben danach die Ausgaben bei einer Haushaltsstelle den Betrag der Einwilligung nicht erreicht, so darf der die Ausgaben übersteigende Betrag der Einwilligung nicht zur Deckung einer Mehrausgabe bei einer anderen Haushaltsstelle, zur Bildung eines Ausgaberesstes oder zur Erfüllung von Einsparauflagen verwendet werden.

2.5 Haushaltswirksame Verpflichtungen

Die Nummern 2.3, 2.4.1, 2.4.2 und 2.4.3 (vgl. § 4 Abs. 3 LHG 2009/2010) gelten auch für Maßnahmen, durch die für das Land Verpflichtungen entstehen können, für die Mittel im laufenden Haushaltsplan nicht veranschlagt sind oder für die voraussichtlich Mittel in den Haushaltsplänen künftiger Jahre erforderlich werden (§ 37 Abs. 2, § 38 Abs. 1 LHO).

2.6 Zahlungen gegen Jahresende

Im Hinblick auf die Häufung der Zahlungsfälle zum Jahresende wird daran erinnert, dass generell keine Zahlungen vor Fälligkeit geleistet werden dürfen (§§ 34, 56 LHO). Bei Anträgen auf zusätzliche Mittel, insbesondere zum Jahresende, wird verstärkt zu prüfen sein, ob notwendige Ausgaben nicht in das folgende Haushaltsjahr verschoben werden können.

2.7 Zulassung der Übertragbarkeit

Im Hinblick auf den Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts kann die Übertragbarkeit von Ausgaben nach § 45 Abs. 4 LHO nur zugelassen werden, solange das Haushaltsjahr, für das die Ausgaben veranschlagt sind, noch nicht abgelaufen ist.

2.8 Ausgaberesste

Ausgaberesste dürfen nur für den Zweck in Anspruch genommen werden, für den sie gebildet worden sind. Soweit der Ausgaberesst im Haushaltsvollzug für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt wird, darf er im Rahmen der Deckungsfähigkeit für andere Maßnahmen nur mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums verwendet werden. Zur Erfüllung von Einsparauflagen (u. a. globale Minderausgaben, haushaltswirtschaftliche Maßnahmen) herangezogene Ausgabemittel stehen für die Bildung von Ausgaberessten nicht mehr zur Verfügung.

2.9 Haushalte von Zuwendungsempfängern und anderen

Im Hinblick auf die besonderen Anstrengungen des Landes zur Haushaltskonsolidierung besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch bei der Bewilligung von Zuwendungen an Dritte verstärkt zu beachten (§§ 7 und 34 LHO). Bei der Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen Dritter sowie im Rahmen des § 105 LHO gegenüber den landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist deshalb darauf hinzuwirken, dass für diese grundsätzlich die gleichen Maßstäbe angewendet werden wie im unmittelbaren Landesbereich.

Das Besserstellungsverbot ist im Rahmen der institutionellen Förderung für alle Fälle unabhängig von der Zuwendungsbetragshöhe (vgl. Nr. 1.3 ANBest-I Teil I zu § 44 VV-LHO) sowie im Rahmen der Projektförderung für die

Fälle, in denen die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden (vgl. Nr. 1.3 ANBest-P Teil I zu § 44 VV-LHO), zu beachten. An die Stelle des BAT und MTArb tritt gemäß TVÜ-L der TV-L (siehe § 2 TVÜ-L).

2.10 Beteiligung der Haushaltsbeauftragten

Bei allen Maßnahmen, die aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der Mitwirkung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bedürfen, ist auf den Vorlagen zu bestätigen, dass die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt (entsprechend § 9 LHO) beteiligt worden ist, es sei denn, diese oder dieser hat ausdrücklich auf eine Beteiligung verzichtet. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bestimmungen der Nummer 5.4 zu § 9 VV-LHO hingewiesen.

2.11 Beteiligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums

In der Vergangenheit wurde die nach den §§ 6 und 20 Abs. 1 i. V. m. Anhang 3 GGO erforderliche rechtzeitige Beteiligung bei Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen und die gebotene Darstellung der voraussichtlichen Kosten einschließlich der Be- und Entlastungen kommunaler Haushalte nach Maßgabe des Konnexitätsausführungsgesetzes nicht immer beachtet. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass für die Einhaltung der Vorschriften Sorge zu tragen ist.

2.12 Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die zu einem Schaden für das Land führen, ist zu prüfen, ob die oder der dafür verantwortliche Landesbedienstete zum Ersatz verpflichtet ist.

Die Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofs in seinen Jahresberichten machen regelmäßig deutlich, dass häufig über- und außerplanmäßige Ausgaben ohne Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums geleistet werden. Dies gibt Veranlassung, in solchen Fällen der Frage der Verantwortlichkeit der die Zahlung anordnenden Stelle nachzugehen.

2.13 Erteilung von Zahlungsanordnungen

Auf die Notwendigkeit, den Landeskassen die für Zahlungen erforderlichen Anordnungen rechtzeitig zu erteilen (vgl. Nr. 4.1 und 4.2 zu § 70 VV-LHO), wird hingewiesen. Dabei ist in jedem Fall das zutreffende Datum anzugeben, zu dem die Einzahlung oder die Auszahlung bewirkt sein muss (Fälligkeitstag). Wiederkehrende Zahlungen sind immer zum gleichen Zeitpunkt auszuführen.

2.14 Zahlungsbegründende Unterlagen bei Zahlungsanordnungen

Den Landeskassen sind grundsätzlich keine die Zahlung begründenden Unterlagen zu übersenden. Ausgenommen davon sind, insbesondere aus kassentechnischen Gründen, Annahmeanordnungen, Zahlungsanordnungen im Auslandszahlungsverkehr und in fremder Währung sowie die Allgemeinen Zahlungsanordnungen. In diesen Fällen sind den Landeskassen Kopien der zahlungsbegründenden Unterlagen, ggf. mit Begleitzettel, zuzuleiten. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 24. November 2005 – 67002 – 429 – verwiesen.

2.15 Vergleichbarkeit von Entgelt- und Besoldungsgruppen

Im Vorgriff auf eine Änderung der Nummer 4.2 zu § 49 VV-LHO in der Fassung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) und einem Wirksamwerden neuer Eingruppierungsvorschriften für den TV-L werden vorläufig hinsichtlich der Vergleichbarkeit der einzelnen Entgeltgruppen mit den Besoldungsgruppen folgende Entsprechungen bestimmt:

Entgeltgruppe	Besoldungsgruppe
E 15 Ü	A 16
E 15	A 15
E 14	A 14
E 13 Ü, E 13	A 13
E 12	A 12
E 11	A 11
E 10	A 10
E 9	A 9
E 8	A 8
E 7, E 6	A 7
E 5, E 4	A 6
E 3	A 5
E 2 Ü	A 3
E 2, E 1	A 2

Dieser Stellenvergleich dient nur der Durchführung von § 49 VV-LHO und hat keine Bedeutung für die Eingruppierung von Beschäftigten. Der Vergleich tritt an die Stelle der mit dem Übergang zum TV-L entfallenden bisherigen Vergleichsgrundlage nach der Nummer 6 der Vorbemerkungen zur Allgemeinen Vergütungsordnung – Anlage 1 a zum BAT.

- 2.16 Umsetzung von Mitteln gemäß § 50 Abs. 1 und 2 LHO
- Umsetzungen von Mitteln gemäß § 50 Abs. 1 und 2 LHO sind einzelfallweise von den beteiligten Ressorts der Landeshauptkasse in Mainz schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist stichwortartig der Grund für die Umsetzung der Mittel anzugeben.
- 2.17 Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 59 LHO
- Nach Nummer 4 der VV zu § 59 LHO ist die Unterrichtung der zuständigen Kasse bei Stundung, Niederschlagung und Erlass eines Anspruchs erforderlich. Die Unterrichtung ermöglicht u. a. solche Beträge in statistischen Erhebungen entsprechend aufnehmen zu können.
- 3 **Einsatz neuer Haushaltsinstrumentarien gemäß § 6 LHG 2009/2010**
- (Bewirtschaftung der Personalausgaben, der sächlichen Verwaltungsausgaben, der Investitionen der Hauptgruppe 7 und der Obergruppen 81 und 82 sowie Unterrichtung des Landtages)
- Maßgebliches Steuerungsinstrument ist das jeweilige Personalausgabenbudget. Daneben sind innerhalb der stellengebundenen Personalausgaben die Stellenpläne weiterhin verbindlich. Sie können jedoch nur in den Grenzen des jeweiligen Budgets in Anspruch genommen werden. Eine Besetzung freier Stellen darf daher solange nicht erfolgen, wie diese zu einer Überschreitung des kapitelbezogenen Budgets führen könnte, auch ist eine Ausweitung der Gesamtstellenzahl nicht zulässig, selbst wenn das Budget hierdurch nicht überschritten würde. Ausgenommen hiervon werden in vollem Umfang drittfinanzierte Stellen.
- 3.1 Unter diesen Vorgaben erteilt das für Finanzen zuständige Ministerium allgemein seine Einwilligung, bei Bedarf
- Abweichungen von den Stellenplänen für andere Stellen als Planstellen gemäß § 49 Abs. 3 LHO vorzunehmen; bei originären Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 11 und höher ist die tarifliche Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums erforderlich,
 - Stellen und die hierfür erforderlichen Mittel nach § 50 Abs. 2 und 7 LHO unter den dort genannten Voraussetzungen in eine andere Verwaltung umzusetzen,
 - Leerstellen nach § 50 Abs. 4 und 7 LHO unter den dort genannten Voraussetzungen mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ zu schaffen,
 - von den Ermächtigungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 bis 7 sowie des § 3 Abs. 3 LHG 2009/2010 Gebrauch zu machen,
- Nummer 3.3 zu § 49 VV-LHO in entsprechend modifizierter Form auf die Stellen aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuwenden.
- In den Stellenüberwachungs- und Stellenbesetzungslisten sind die betreffenden Aufstiege entsprechend zu vermerken (vgl. Nr. 5.3.2 zu § 49 VV-LHO).
- 3.2 Die vorgenannten allgemeinen Einwilligungen stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Durch die weitgehende Flexibilität in der Stellenbewirtschaftung sollen auch die gebotenen sozialverträglichen Lösungen bei der Auswahl des Personals ermöglicht werden.
- 3.3 Mit der Tarifeinigung für den Bereich der Länder wurden zum 1. November 2006 die bis dahin wirksamen Vergütungs- und Lohn Tabellen für Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter zu einer einheitlichen Entgelttabelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammengefasst. Bei der Überführung der Stellen aus den bisherigen Stellenplänen der Gruppen 425 und 426 wurde – zur Verbesserung der Transparenz, zur besseren Lesbarkeit des Landshaushalts und entlang der Vorgehensweisen verschiedener Länder sowie des Bundes (analog für den TVöD) – auch entschieden, die bisherigen Aufstiege in den Gruppen, die zu höherwertigen Entgeltgruppen in den Bezahlungen führen, Basisstellen zuzuordnen. Da die tarifrechtlichen Regelungen den haushaltsrechtlichen Vorschriften vorgehen, kann aus der Basisstelle die Zahlung für die bisherigen und noch zu vollendenden Aufstiege, die eine Bezahlung aus einer höheren Entgeltgruppe bedingen, problemlos geleistet werden.
- Da auch nach der Überführung der Stellen diese Regelung weiterhin anzuwenden ist, soll hiermit klargestellt werden, dass diese Regelung solange Bestand hat, wie aus Gründen des Bestandsschutzes aus einer Basisstelle tatsächlich mehr zu zahlen ist.
- 3.4 Bei der Besetzung von Stellen mit Teilzeitkräften dürfen deren tatsächliche Arbeitszeit zusammengenommen die Summe der regelmäßigen Arbeitszeit, die den generell für Vollzeitkräfte ausgewiesenen Stellen zugrunde liegt, nicht überschreiten.
- 3.5 Die Ressorts werden ermächtigt, Mehrausgaben über das zugewiesene Personalausgabenbudget zu leisten, soweit diese Ausgaben zur Umsetzung der durch Gesetz oder Tarif festgelegten Bezüge- oder Entgelterhöhungen erforderlich sind. Die Mehrausgaben sind begrenzt durch die dafür im Einzelplan 20 – Allgemeine Finanzen – bei Kapitel 20 02 – Allgemeine Bewilligungen – Titel 461 01 – Globale Mehrausgaben für Personalausgaben – zur Verfügung stehenden Mittel. Über die genaue Höhe der Ermächtigung zur Leistung von Mehrausgaben je Ressort wird zu gegebener Zeit eine Mitteilung durch das für Finanzen zuständige Ministerium erfolgen. Sollte sich wider Erwarten herausstellen, dass das im Einzelplan 20 beim Titel 461 01 des Kapitels 20 02 zur Verfügung stehende Rechnungssoll nicht ausreichend ist, haben die Ressorts den verbleibenden Betrag aus ihrem Personalausgabenbudget zu tragen.
- 3.6 Bei der Besetzung freier oder frei werdender Stellen wird auf die Beschäftigungspflicht schwer behinderter Menschen in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang hingewiesen.
- 3.7 Lebensaltersgrenzen nach § 48 LHO
- Im Vorgriff auf eine entsprechend vorzunehmende Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landshaushaltsordnung (VV-LHO) in der Fassung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) wird Folgendes bestimmt:
- Als Lebensaltersgrenze für die Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Landesdienst gilt abweichend von Nummer 1 zu § 48 VV-LHO das vollendete 40. Lebensjahr. Außerdem wird zusätzlich Folgendes bestimmt:

- Dem Höchstalter von 40 Jahren ist bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die wegen der Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren oder der Betreuung eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen von einer Bewerbung um Einstellung vor Vollendung des 40. Lebensjahres abgesehen haben, der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung – höchstens jedoch drei Jahre – hinzuzurechnen.
- Die Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums wird allgemein erteilt:
 - bei der Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten in den Landesdienst, wenn der abgebende Dienstherr sich nach Maßgabe des § 107 b Beamtenversorgungsgesetz an den Versorgungslasten beteiligt, bis zum vollendeten 50. Lebensjahr;
 - bei der Übernahme aus einem Richterverhältnis zum Land in ein Beamtenverhältnis zum Land und umgekehrt;
 - bei der Einstellung von Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 3 oder C 4 bzw. W 2 oder W 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bis zum vollendeten 50. Lebensjahr.
- Als Lebensaltersgrenze für die Versetzung von Beamtinnen und Beamten des Landes in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gilt nach Nummer 5 zu § 48 VV-LHO das vollendete 55. Lebensjahr. Die nach § 48 Abs. 2 LHO erforderliche Einwilligung wird von dem für Finanzen zuständigen Ministerium bis auf Weiteres allgemein erteilt. Für die Weiter- bzw. Wiederverwendung von begrenzt dienstfähigen oder teildienstfähigen Beamtinnen und Beamten sind alle bestehenden Stellenbesetzungsmöglichkeiten auszunutzen. Insofern wird insbesondere auf das Modell zur Übernahme teildienstfähiger Beamtinnen und Beamter gemäß § 3 Abs. 3 LHG 2009/2010 und zur Wiederverwendung vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamtinnen und Beamter gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHG 2009/ 2010 hingewiesen.

In Anlehnung an das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. August 2007 (2 A 10294/07.OVG) wird in Bezug auf die Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums zur Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Landesdienst der folgende klarstellende Hinweis gegeben:

Die Entscheidung über die Verbeamtung einer Bewerberin oder eines Bewerbers liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Dienstbehörde, welches § 48 Abs. 1 LHO dahingehend einschränkt, dass die Einstellung von Beamtinnen und Beamten in den Landesdienst der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bedarf, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das festgelegte Lebensjahr bereits vollendet hat. Danach ist die Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nur und auch erst dann zu beantragen, wenn die zuständige Dienstbehörde aufgrund ihrer eigenverantwortlichen Personalentscheidung eine solche Einstellung jenseits der festgelegten Altersgrenze beabsichtigt.

- 3.8 Zur haushaltsrechtlichen Umsetzung der Altersteilzeit in der Landesverwaltung wurden von dem für Finanzen zuständigen Ministerium die folgenden Schreiben erlassen, die weiterhin gelten und jeweils entsprechend für teilszeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuwenden sind:
- für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Schreiben vom 27. Januar 1999 (00 30 29/0199 – 422);
 - für die Beamtinnen und Beamten das Schreiben vom 20. Dezember 2000 (00 30 29/0200 – 422);
 - für Anträge auf Bewilligung von Altersteilzeit, die nach dem 13. Juni 2006 bis zum 31. Juli 2007 eingegangen sind, das Schreiben vom 30. Juni 2006 (00 30 29/0606 – 422) – hinsichtlich der zu sperrenden und in Abgang zu stellenden Stellenanteile.

- 3.9 Um im Haushaltsvollzug die in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten bzw. deren Hinterbliebene der zutreffenden Haushaltsstelle zuordnen zu können, ist vom Ressort die entsprechende Haushaltsstelle im Rahmen der Verfügung über die Versetzung/Eintritt in den Ruhestand der Oberfinanzdirektion Koblenz – Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle – mitzuteilen.
- 3.10 Die Gewährung von Leistungsanreizen (Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999, GVBl. S. 104 f.) wurde durch Ministerratsbeschluss vom 25./26. November 2002 ausgesetzt.
- 3.11 Zur Unterrichtung des Landtags (§ 6 Abs. 6 LHG 2009/2010) ist dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu den Stichtagen 31. Juli und 31. Dezember bis zum 15. August 2009 bzw. 31. Januar 2010 – zusätzlich in edv-technisch weiterverarbeitbarer Form – ein schriftlicher Bericht zu übersenden, mittels dessen für den jeweiligen Ressortbereich Stand und Ergebnisse nach den Absätzen 1 bis 3 und der allgemeine Entwicklungsstand der Instrumente nach Absatz 5 des § 6 LHG 2009/2010 mitgeteilt werden. In den Ressortberichten sind, untergliedert nach der Hauptgruppe 4, den Obergruppen 51 bis 54 (mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531), der Hauptgruppe 7 sowie den Obergruppen 81 und 82, folgende Angaben erforderlich (bei Besonderheiten ist eine Stellungnahme geboten):
- 3.11.1 Die ausgabenbezogenen Ist-Ergebnisse sind im Verhältnis zu den Haushaltsermächtigungen sowie einer ausgabenbezogenen Prognose über den voraussichtlichen weiteren Jahresverlauf darzustellen und zu erläutern. Für die Festlegung des „geplanten Solls“ und der „Prognosen“ besteht seit Ende des Jahres 2002 die Möglichkeit, diese Werte mit Hilfe des Moduls zur Personalausgabenbudgetierung zu ermitteln.
- 3.11.2 Die Personalentwicklung ist in den budgetierten Personalausgabenbereichen untergliedert nach Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes einschließlich einer personalbezogenen Prognose über den voraussichtlichen weiteren Jahresverlauf darzustellen.
- 3.11.3 Die für die Ist-Ergebnisse und den prognostizierten Jahresverlauf wesentlichen bestimmenden Faktoren, die vorgenommenen Organisations- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, deren Auswirkungen, die geplanten weiteren Maßnahmen zur Sicherstellung der kapitelweisen Budgeteinhaltung sowie die eingesetzten Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des jeweiligen Ausgabenvolumens und die daraus gewonnenen Erkenntnisse und Perspektiven sind darzustellen bzw. zu erläutern.
- 3.11.4 Im Bericht zum 31. Dezember sind zusätzlich für die Hauptgruppe 4, die Obergruppen 51 bis 54 (mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531), die Hauptgruppe 7 sowie die Obergruppen 81 und 82 aufzunehmen:
- Darstellung der voraussichtlichen Mehr-/Minderausgaben einschließlich der vorgesehenen Einsparstelle,
 - Darstellung des Ansatzes einschließlich der tariflichen Erhöhung in der HGr. 4, soweit noch nicht geschehen,
 - allgemeine Anregungen und Änderungsvorschläge.
- 3.12 Leistungsaufträge
- Gemäß § 7 b Abs. 4 LHO berichtet die Landesregierung im Rahmen des Budgetberichts gemäß § 20 a Abs. 2 LHO zu den erteilten Leistungsaufträgen (§ 7 Abs. 4 i. V. m. § 6 Abs. 6 LHG 2009/2010). Hierzu ist zu den Stichtagen 31. Juli und 31. Dezember bis zum 15. August 2009 bzw. 31. Januar 2010 dem für Finanzen zuständigen Ministerium – zusätzlich in edv-technisch weiterverarbeitbarer Form – ein schriftlicher Bericht der betroffenen Ressorts zu übersenden. Eventuell notwendige Erläuterungen sind darüber hinaus in einem anzufügenden Sachstandsbericht vorzunehmen.

3.13 Selbstbewirtschaftung

Aufgrund des Haushaltsvermerks bei Kapitel 09 13 (Allgemeine Bewilligungen – Hochschulen und Klinikum, Forschung, Ausbildungsförderung) berichtet die Landesregierung im Rahmen des Jahresbudgetberichts gemäß § 6 Abs. 6 LHG 2009/2010 über die aus dem Landeshaushalt zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel. Dabei sind insbesondere Angaben über

- die Höhe der Mittelreserve zum 1. Januar und 31. Dezember des Haushaltsjahres,
- die Investitionen des abgelaufenen Haushaltsjahres (Gesamtbetrag, Einzelmaßnahmen über 100 000 EUR, die Art der Investition, z. B. EDV-Anlagen, Software, HBFG-Maßnahmen, usw.),
- die Höhe der konsumtiven Ausgaben, unterteilt in wesentliche Schwerpunkte (Personal-, Sachausgaben) und
- die zukünftige Zielsetzung der geplanten Verwendung der Selbstbewirtschaftungsmittel getrennt nach investiven und konsumtiven Vorhaben

zu machen.

3.14 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wesentliches Element der neuen Haushaltsinstrumente und soll gemäß § 7 Abs. 3 LHO in geeigneten Bereichen der Landesverwaltung eingeführt werden. Gleichzeitig ist sie eng mit dem Instrument des Leistungsauftrags verbunden.

Zu den Stichtagen 31. Juli und 31. Dezember ist zeitgleich mit den Beiträgen zum Budgetbericht (zum 15. August 2009 bzw. 31. Januar 2010) dem für Finanzen zuständigen Ministerium – auch in edv-technisch weiterverarbeitbarer Form – ein schriftlicher Bericht der betroffenen Ressorts zum Stand der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung zu übersenden.

Dieser Bericht soll folgende Punkte umfassen:

- Projektbezeichnung mit Startdatum und Projektleitung,
- den derzeitigen Projektstatus, der stichpunktartig die Zielsetzung, die wesentlichen betriebswirtschaftlichen Parameter (z. B. Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung; Vollkosten-, Teilkostenrechnung), die gewählte Vorgehensweise (z. B. Pilotierung gegenüber flächendeckender Einführung) sowie die eingesetzte bzw. vorgesehene Softwarelösung zusammenfasst,
- die nächsten geplanten Aktivitäten:
 - bei neuen bzw. noch nicht produktiven Projekten eine Übersicht über den geplanten Projektablauf (Meilensteinübersicht) bis Produktivbeginn sowie Ursachen von Abweichungen hierzu,
 - bei produktiven Projekten erfolgte und/oder geplante wesentliche Änderungen und Erweiterungen,
- wesentliche Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Projektdurchführung.

3.15 Anlehnend an die Tableaus für das Haushaltsjahr 2008 werden die nach den Nummern 3.11.1, 3.11.2, 3.11.4, 3.12 und 3.14 erforderlichen Tabellen den Haushaltsbeauftragten bei den obersten Landesbehörden rechtzeitig vor dem Berichtstermin zum 15. August 2009 in edv-technisch weiterverarbeitbarer Form übersandt.

4 Bewirtschaftung der sonstigen Ausgaben sowie der Verpflichtungsermächtigungen (spezifische Aufgabenbereiche und Finanzierungsformen)

4.1 Institutionelle Förderung

4.1.1 Für die Aufhebung der Sperre von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen zur institutionellen Förderung sind dem für Finanzen zuständigen Ministerium gemäß § 5 Abs. 1 LHG 2009/2010 vorschriftsmäßige bzw. satzungs-

gemäß beschlossene und von dem zuständigen Ministerium gebilligte Haushalts- oder Wirtschaftspläne für das Haushalts- oder Wirtschaftsjahr 2009 vorzulegen. Die Billigung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne durch das jeweilige Fachministerium ist ausdrücklich zu bestätigen.

4.1.2 Falls das für Finanzen zuständige Ministerium keine Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 LHG 2009/2010 zulässt, sind bei Zuwendungen von mehr als 150 000 EUR außerdem Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtungen im Sinne von § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO in 45-facher Ausfertigung auf der Grundlage der vom Fachministerium gebilligten Haushalts- oder Wirtschaftspläne zur Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags (HuFA) zu übersenden.

4.1.3 In den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen und den Übersichten zur Vorlage an den HuFA sind wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr zu begründen.

4.1.4 Der HuFA hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2002 die Erwartung geäußert, dass künftig alle Anträge zur Aufhebung der Sperre von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen zur institutionellen Förderung bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres vorgelegt werden. Sofern dieser Termin ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann, sind die Gründe für die verspätete Vorlage anzuführen.

4.1.5 Das für Finanzen zuständige Ministerium wird von der Möglichkeit zur Genehmigung von Abschlagszahlungen gemäß § 5 Abs. 2 LHG 2009/2010 grundsätzlich nur dann Gebrauch machen, wenn die geförderte Institution verbindlich zusagt, ihren Haushalts- oder Wirtschaftsplan bis spätestens 31. Mai des Jahres vorzulegen.

4.1.6 Bei der Bewilligung von Zuwendungen wird auf die Beachtung der Nummern 2.9 und 4.7 besonders hingewiesen.

4.1.7 Es ist zweckmäßig zu überprüfen, ob die im Haushaltsgesetz festgelegten Flexibilisierungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 LHG 2009/2010 mit den dafür geltenden Grundsätzen auch bei institutionell geförderten Einrichtungen durch entsprechenden Vermerk in einer Haushaltsatzung, Wirtschaftsplan o. Ä. gegen Erwirtschaftung einer Flexibilisierungsdividende angewendet werden können.

4.2 Mischfinanzierungen

Sind Landesmittel aufgrund rechtlicher Verpflichtungen oder aufgrund von Vereinbarungen in einem bestimmten Verhältnis zu Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen veranschlagt und gehen die zweckgebundenen Einnahmen nicht in der veranschlagten Höhe ein, so darf ungeachtet ausgebrachter Verstärkungsvermerke über die Ausgaben nur entsprechend dem Verhältnis der Ist-Einnahmen zu den veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen verfügt werden. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

4.3 Privatfinanzierungen

4.3.1 § 4 Abs. 4 LHG 2009/2010 ermöglicht die Durchführung von Investitionsmaßnahmen (landeseigener Hoch- und Tiefbau) im Wege privater Vorfinanzierung. Damit sollen – unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit – neue marktübliche Finanzierungsarten genutzt werden. Privatfinanzierungen jeglicher Art dürfen vom zuständigen Fachministerium mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums abgeschlossen werden; sie sind zuvor vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags zu genehmigen. Bei der Vorbereitung von privatfinanzierten Projekten im Hochbaubereich obliegen dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Genehmigung der Raumbedarfsunterlagen und die abschließende Prüfung der Wirtschaftlichkeit der von den Fachressorts einzuholenden Angebote.

4.3.2 Bei der Beschaffung von Maschinen und Geräten, insbesondere von DV-Anlagen und -Geräten, Textsystemen u. Ä. sowie von Fahrzeugen, ist durch eine Kostenver-

gleichs-Rechnung die günstigste Beschaffungsart (Kauf, Miete, Leasing) zu ermitteln. Bei gegebenem Bedarf ist eine längerfristige Nutzung der Gegenstände vorzusehen, wenn sich dadurch wesentliche Einsparungen erzielen lassen. Bestehende Mietverträge sind daraufhin zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der noch möglichen Nutzungsdauer ein Restkauf wirtschaftlicher wäre als die weitere Miete.

4.4 Konversion

Auf eine besondere Art der Förderung der Konversion, deren Ausgaben allgemein in Kapitel 75 bestimmter Einzelpläne ausgewiesen sind (vgl. auch die entsprechende Anlage zum Gesamtplan), wird aufgrund der Regelung des § 8 Abs. 2 LHG 2009/2010 ausdrücklich hingewiesen. Danach kann das für Finanzen zuständige Ministerium abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO bei landeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken in Konversionsstandorten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Veräußerung zum vollen Wert zulassen. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit der verbilligten Abgabe landeseigener Grundstücke an Gebietskörperschaften für Hochschulzwecke verwiesen (vgl. Haushaltsvermerk bei Kapitel 12 20 Titel 131 01).

4.5 Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege

Das für die kulturellen Angelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege bis zur Höhe von 100 000 EUR im Einzelfall ohne Beteiligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums auszusprechen und führt im Hinblick auf die gesetzliche Garantiesumme nach § 9 Abs. 3 LHG 2009/2010 über die ausgesprochenen Bewilligungen Anschreibungen. Das für Finanzen zuständige Ministerium erhält nach Ablauf des Haushaltsjahres über die ohne seine Beteiligung ausgesprochenen Garantien einen Bericht.

4.6 Ausgaben für Datenverarbeitung

Die Mittel für die automatisierte Informationsverarbeitung sind in der Titelgruppe 99 bzw. bei Einzeltiteln der Folgenummer 68 veranschlagt. Andere Haushaltstitel dürfen für diese Zweckbestimmung nicht verwendet werden.

4.7 Einfache und wirtschaftliche Bauplanung und -ausführung

Der Landtag hat – in Anbetracht der finanziellen Situation des Landes – in der Vergangenheit mehrfach auf eine wirtschaftliche, zweckentsprechende und einfache Bauplanung und Bauausführung hingewiesen. Dies soll auch für Baumaßnahmen Dritter gelten, die vom Land gefördert werden. Es wird daher gebeten, im Rahmen der Bewilligung von Zuwendungen darauf hinzuwirken, dass dieser Grundsatz auch von den Zuwendungsempfängern beachtet wird.

4.8 Haushaltstechnische Verrechnungen

Nach den Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz müssen die Einnahmen der Obergruppe 38 i. d. R. den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen. Der Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben in diesem Bereich ist auch im Vollzug sicherzustellen. Das Ressort, das die Einnahmen verbucht, legt zu diesem Zweck zum 20. Dezember des Haushaltsjahres dem zuständigen Referat der Haushaltsabteilung des Ministeriums der Finanzen einen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben vor. Daraus resultierende Umbuchungen zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben müssen bis zum Jahresende abgeschlossen sein.

5 Schlussbestimmung

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2009 gültig.

MinBl. 2009, S. 2

784 Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstrukturverbesserung)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

vom 18. November 2008 (8601 11_225)

Inhaltsverzeichnis:

Teil 1: Gemeinsame Grundlagen

Teil 2: Gründung und Tätigwerden von Zusammenschlüssen (Organisationskosten)

Teil 3: Investitionen

Teil 4: Vermarktungskonzeptionen

Teil 5: Verfahrensregelungen

Teil 6: Schlussbestimmungen

Teil 1

1 Gemeinsame Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen, Mittelverwaltung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage

- der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen (nur für Teil 3 dieser Verwaltungsvorschrift),
- der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. EU Nr. L 358 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung, nach der gemäß Artikel 9 die Förderung der Gründung und des Tätigwerdens von Zusammenschlüssen (Organisationskosten) nach Teil 2 dieser Verwaltungsvorschrift von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag freigestellt ist,
- der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung, nach der gemäß Artikel 7 Abs. 7 die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen nach Anhang I des EG-Vertrags nach Teil 3 dieser Verwaltungsvorschrift und gemäß Artikel 5 die Förderung von Vermarktungskonzeptionen nach Teil 4 dieser Verwaltungsvorschrift von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag freigestellt sind,
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem vom Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beschlossenen jeweils geltenden Rahmenplan,
- des Gesetzes zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz) in der Fassung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134) in der jeweils geltenden Fassung,

- des Entwicklungsprogramms „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL) für den ländlichen Raum des Landes Rheinland-Pfalz nach Artikel 15 der ELER-Verordnung, in seiner jeweils geltenden und von der Europäischen Kommission genehmigten Fassung,
- nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Nummer 5.2) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Nach dieser Verwaltungsvorschrift zu fördernde Projekte dürfen nicht aus Mitteln anderer öffentlicher Programme gefördert werden. Hiervon ausgenommen sind Bürgschaften, die im Rahmen des Landesbürgschaftsprogramms gewährt werden. Der Gesamtwert der gewährten Beihilfen darf jedoch, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 v. H. – bei Zuwendungsempfängern, die nicht von Artikel 2 der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG), (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) erfasst werden, jedoch weniger als 750 Arbeitskräfte beschäftigen oder weniger als 200 Mio. EUR Jahresumsatz ausweisen 20 v. H. – nicht übersteigen.

Das für die Agrarförderung zuständige Ministerium behält sich vor, weitere Prioritäten zu setzen und Konditionen festzulegen, um eine zielgerichtete Förderung sicherzustellen oder das Antragsvolumen auf die zur Verfügung stehenden Mittel abzustimmen.

1.2 Finanzierungsort

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

1.3 Fördergebiet

Die geförderten Projekte müssen grundsätzlich in Rheinland-Pfalz durchgeführt werden.

1.4 Begriffsbestimmungen

Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Begriffsbestimmungen entsprechend dem vom Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beschlossenen jeweils gültigen Rahmenplan sowie des Entwicklungsprogramms PAUL in seiner jeweils geltenden Fassung.

Im Sinne einer einheitlichen Sprachregelung werden darüber hinaus nachfolgende Begriffe in dieser Verwaltungsvorschrift wie folgt definiert:

- 1.4.1 a. „Zusammenschlüsse“ sind Erzeugergemeinschaften (Buchst. b) und deren Vereinigungen sowie Erzeugerzusammenschlüsse (Buchst. c),
- b. „Erzeugergemeinschaften“ und deren Vereinigungen sind nach dem Marktstrukturgesetz anerkannte Zusammenschlüsse,
- c. „Erzeugerzusammenschlüsse“ sind Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die ökologische, regionale oder sonstige landwirtschaftlichen Erzeugnisse herstellen.
- 1.4.2 Unter der „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“ ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis, das im Anhang I des EG-Vertrages genannt ist, zu verstehen, bei der auch das durch die Einwirkung entstehende Produkt zu den im vorgenannten Anhang aufgeführten

Erzeugnissen zählt. Dies schließt zur menschlichen Ernährung bestimmte Convenience-Produkte mit ein.

- 1.4.3 Ein Antrag auf Förderung beschreibt entsprechend der Begriffsdefinition aus Artikel 2 Buchst. c der ELER-Verordnung ein bestimmtes Projekt. Ein Projekt kann mehrere Teilprojekte umfassen. Unter Teilprojekt ist jede getrennt realisierbare, getrennt abrechenbare, getrennt prüfbare und getrennt bewilligungsfähige Investition zu verstehen.
- 1.4.4 Ein Zuwendungsempfänger erfüllt dann die Aufgabe einer zentral regionalen Vermarktungseinrichtung, wenn sich das Erfassungsgebiet für den Bezug der zu verarbeitenden oder zu vermarktenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf einen nach natürlichen oder historischen Gegebenheiten abgegrenzten zusammenhängenden Raum bezieht, der sich in der Regel über das Gebiet mindestens eines Landkreises oder eines bestimmten Anbaubereiches (Sektor Wein) erstreckt.

Teil 2

2 Gründung und Tätigwerden von Zusammenschlüssen (Organisationskosten)

2.1 Zuwendungszweck

Die Zuwendungen sollen die Gründung von Zusammenschlüssen und deren Vereinigungen erleichtern und ihre Tätigkeit fördern.

2.2 Gegenstand der Förderung

- 2.2.1 Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Organisationskosten einschließlich von Kosten der wesentlichen Erweiterung, soweit diese durch zusätzlich wahrgenommene Aufgaben entstehen.

- 2.2.2 Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen gehören insbesondere:

- Gründungskosten, einschließlich notwendige externe Beratungskosten im Zusammenhang mit der Gründung,
- Personalkosten, die im Zusammenhang mit dem Tätigwerden des Zusammenschlusses im Bereich der Vermarktung entstehen und die auf ein Hinwirken auf eine marktgerechte Erzeugung in den Mitgliedsbetrieben ausgerichtet sind,
- Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtungen, Büromaschinen,
- Versicherungsprämien, soweit das zu versichernde Risiko den Zusammenschluss betrifft und unabhängig von seiner Tätigkeit ist,
- Kosten für Beratung der Mitgliedsbetriebe, z. B. im Rahmen der Anwendung von Qualitätssicherungssystemen,
- Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese zuwendungsfähige Zwecke betreffen

- 2.2.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Kosten für Personal, wenn es in einer arbeitsrechtlichen oder organisatorischen Beziehung zu Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse steht,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, unbare Eigenleistungen, Verwaltungskosten, wie z. B. öffentliche Gebühren, Abgaben, Auslagen und Beiträge,
- Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen, wie z. B. Kosten für Saat- und Pflanzgut, Dünge-, Futter- und Pflanzenschutzmittel; sonstige Kosten, die

unmittelbar im Zusammenhang mit der Ernte stehen; Tiermaterial und dergleichen; tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten,

- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für Personenkraftwagen und Vertriebsfahrzeuge.

2.3 Zuwendungsempfänger

2.3.1 Gefördert werden können:

- Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen,
- Erzeugerzusammenschlüsse aus mindestens fünf Erzeugern, die ökologische oder regionale Produkte verarbeiten oder vermarkten, sofern sie nicht die Anerkennungs Voraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz erfüllen.

2.3.2 Nicht gefördert werden können:

Zusammenschlüsse nach Nummer 2.3.1, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Mitteilung der Kommission 2004/C 244/02 (ABl. EU Nr. C 244 S. 2) erfüllen.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Zusammenschlüsse nach Nummer 2.3.1 1. Spiegelstrich müssen Klein- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission sein und eine Anerkennung nach dem Marktstrukturgesetz vorweisen.

2.4.2 Zusammenschlüsse nach Nummer 2.3.1 2. Spiegelstrich müssen Klein- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission sein und folgende Voraussetzungen erfüllen.

2.4.2.1 Die Zusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens jedoch für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

2.4.2.2 Die Mitgliedschaft in einem Zusammenschluss kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

2.4.2.3 Bei einer wesentlichen Erweiterung des Zusammenschlusses beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Zeitpunkt der wesentlichen Erweiterung erneut.

2.4.2.4 Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Zusammenschlusses aufzeigen. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass

- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
- sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- neue Märkte erschließt oder
- der wachsenden Nachfrage nach den von dem Zusammenschluss vermarkteten Produkten entgegenkommt.

Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Zusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten.

2.4.3 Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.3.1 1. Spiegelstrich können Zuwendungen zu den Organisationskosten für solche Aufwendungen erhalten, die von dem Tag der Erfüllung der Anerkennungs Voraussetzungen an, je-

doch nicht vor Eingang des Antrages auf Anerkennung bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon zuwendungsfähig.

Entsprechendes gilt für Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.3.1 2. Spiegelstrich mit der Maßgabe, dass anstelle des Antrages auf Anerkennung der Antrag auf Zuwendung tritt.

2.4.4 Die Zuwendung zu den Organisationskosten wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gewährt, dass sich der Zusammenschluss innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Gründung oder wesentlicher Erweiterung auflöst.

2.5 Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

Nach § 5 Abs. 3 des Marktstrukturgesetzes kann für den gleichen Zweck eine Zuwendung nur einmal gewährt werden, entweder der anerkannten Erzeugergemeinschaft oder der anerkannten Vereinigung von Erzeugergemeinschaften. Führt eine anerkannte Erzeugergemeinschaft Beiträge an die anerkannte Vereinigung von Erzeugergemeinschaften ab, aus denen diese ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie zuwendungsfähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, entweder nur bei der Erzeugergemeinschaft als Ausgabe berücksichtigt werden oder bei der anerkannten Vereinigung von Erzeugergemeinschaften als Grundlage für eine Zuwendungsgewährung dienen.

2.6 Umfang, Höhe der Zuwendungen

2.6.1 Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten

Die Zuwendungen sind in ihrer Höhe im ersten und zweiten Jahr auf höchstens 60 v. H., im dritten Jahr auf höchstens 50 v. H., im vierten Jahr auf höchstens 40 v. H. und im fünften Jahr auf höchstens 20 v. H. ihrer zuwendungsfähigen Aufwendungen begrenzt.

2.6.2 Begrenzung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Die förderfähigen Organisationskosten dürfen bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 2.3.1 1. Spiegelstrich im ersten Jahr bis zu 3 v. H., im zweiten Jahr bis zu 2 v. H. und im dritten, vierten und fünften Jahr bis zu 1 v. H. des Verkaufserlöses der jährlich nachgewiesenen Erzeugung des Zusammenschlusses nicht übersteigen.

Bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 2.3.1 2. Spiegelstrich dürfen die förderfähigen Organisationskosten im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils 10 v. H. des Verkaufserlöses der jährlich nachgewiesenen Erzeugung des Zusammenschlusses nicht übersteigen.

Bei der Bemessung des Verkaufserlöses werden nur solche Erlöse berücksichtigt, die durch die Vermittlung oder den Verkauf seitens der Erzeugergemeinschaft erzielt werden.

2.6.3 Der Gesamtbetrag an Zuwendungen für Organisationskosten darf einschließlich der Zuwendungen aus Anlass einer wesentlichen Erweiterung 400 000 EUR je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.

Teil 3

3 Investitionen

3.1 Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll

- die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse angepasst,
- die marktgerechte Bündelung des Angebots landwirtschaftlicher Erzeugnisse verstärkt,

- ein Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen geleistet werden, um insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile auf Erzeugerebene zu schaffen oder
- die vertikale Kooperation zwischen landwirtschaftlichen Erzeugern und Verarbeitungsunternehmen initiiert und verstärkt werden.

3.2 Gegenstand der Förderung

- 3.2.1 Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen.

Die Förderung erstreckt sich auch auf solche Investitionen, die der Nachfrage gerechten Aufbereitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne des Anhangs I des EG-Vertrags (Anhang I - Produkte) dienen, deren Endprodukte jedoch nicht mehr unter Anhang I des EG-Vertrages fallen, soweit Ziel dieser Aufbereitung die Herstellung von Nahrungsmitteln ist (Herstellung von Convenience-Produkten).

- 3.2.2 Gefördert werden insbesondere Investitionen, die
- dem Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen,
 - der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse,
 - der Verbesserung und Rationalisierung von Verarbeitungsverfahren, einschließlich der Ressourcenschonung,
 - der Anwendung neuer Technologien und innovativer Verarbeitungsverfahren, einschließlich der Herstellung von Convenience-Produkten,
 - der Erschließung neuer Vermarktungswege dienen.

3.2.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Projekt geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,
- gebrauchte Maschinen und Einrichtungen, (ausgenommen sind Investitionen im Rahmen der Umstrukturierung von Unternehmen, die bislang in der Tabakverarbeitung und -vermarktung tätig waren),
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen (Nummer 2.2.3 3. Spiegelstrich),
- Aufwendungen für Drittlandsware; sofern über die mit der Investition geschaffenen Anlagen und Einrichtungen eine Vermarktung oder Verarbeitung von außerhalb der Europäischen Union stammenden Erzeugnissen erfolgt, sind die förderfähigen Kosten entsprechend

ihrem Anteil an der gesamten Verarbeitung und Vermarktung zu kürzen,

- Verwaltungskosten, wie z. B. öffentliche Gebühren, Abgaben, Auslagen und Beiträge,
- Aufwendungen für die Schlachtung (Betäubung/Tötung bis Kühlung der Schlachtkörper) von Rindern und Schweinen;

ausgenommen sind Investitionen in Unternehmen – Metzgereien –, deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreiten und die weniger als 10 Personen – Voll-Arbeitskräfte – beschäftigen,

- Aufwendungen für Ölmühlen,
- Investitionen auf der Einzelhandelsstufe.

- 3.2.4 Den förderfähigen Gesamtkosten eines Teilprojektes können allgemeine Aufwendungen (hierzu zählen Vor- und Planungskosten für Leistungen von Architektinnen/Architekten, Statikerinnen/Statiker, Ingenieurinnen/Ingenieure und Sachverständige, Kosten für Durchführbarkeitsstudien, anfallende Nebenkosten, Bauversicherungskosten) bis zu einer Höhe von 12 v. H. zugerechnet werden.

- 3.2.5 Projekte sind innerhalb von drei Jahren ab Bewilligung bzw. Einwilligung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn durchzuführen.

- 3.2.6 Es werden nur Investitionen in selbst genutztes Eigentum gefördert. Eine Weitergabe der Zuwendungen an einzelne Mitglieder eines Zusammenschlusses, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

3.3 Geförderte Sektoren

Die Förderung erstreckt sich auf folgende Sektoren:

- Vieh und Fleisch,
- Getreide,
- Eiweißpflanzen,
- Ölsaaten und sonstige Mähdruschfrüchte,
- Kartoffeln,
- Frisches Obst und Gemüse (nur Zwiebeln),
- Obst und Gemüse zur Verarbeitung,
- Wein, einschließlich Sekt und Alkohol (bauliche Investitionen);

bis zum Inkrafttreten einer gesonderten Regelung zur Förderung von Investitionen nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 vom 29. April 2008 (ABl. EU Nr. L 148 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung kann auch die Förderung von Maschinen und technischen Einrichtungen zur Verarbeitung und Vermarktung sowie die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Techniken nach dieser Verwaltungsvorschrift erfolgen,

- andere pflanzliche Erzeugnisse,
- nachwachsende Rohstoffe (Anhang I - Produkte) und Energiepflanzen,
- ökologische Erzeugnisse,
- regionale Erzeugnisse.

3.4 Förderprioritäten

Vorrangig gefördert werden Investitionen:

- von Zusammenschlüssen, mit denen ein zusätzlicher Bündelungseffekt verbunden ist; als zusätzliche Bündelungseffekte werden angesehen
 - a. Kooperationen oder Fusionen mit anderen Zusammenschlüssen,
 - b. sonstige Effekte, wie z. B. Mitgliederzuwachs, Steigerung der vermarkteten Menge,

- von Zusammenschlüssen, die die Aufgabe einer zentralen regionalen Vermarktungseinrichtung erfüllen,
- von Unternehmen aufgrund der Neubegründung und Ausweitung vertraglicher Kooperationen mit Zusammenschlüssen.

Besteht ein Projekt aus mehreren Teilprojekten, so ist die Feststellung der Priorität für jedes einzelne Teilprojekt vorzunehmen.

Das für die Agrarförderung zuständige Ministerium kann ergänzende Förderprioritäten für die förderfähigen Sektoren festlegen. Für die einzelnen Sektoren kann die Förderung nach transparenten Kriterien (z. B. Amortisierungszeit der Investition, gesellschaftliche Bedeutung) differenziert werden.

3.5 **Zuwendungsempfänger**

3.5.1 Gefördert werden können:

- Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen,
- Erzeugerzusammenschlüsse, die die Voraussetzungen zur Anerkennung als Erzeugergemeinschaft nach dem Marktstrukturgesetz hinsichtlich ihrer Größe (Mitgliederzahl, Mindestanbaufläche oder -erzeugungsmenge) erfüllen, aber nicht anerkannt sind,
- Erzeugerzusammenschlüsse aus mindestens fünf landwirtschaftlichen Unternehmen, die ökologische, regionale oder sonstige landwirtschaftliche Produkte nach Anhang I des EG-Vertrages verarbeiten oder vermarkten, sofern sie nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz erfüllen,
- Unternehmen der Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt

und die jeweils weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen.

Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes eines Zusammenschlusses und zur Einstufung der Unternehmensgröße findet die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission entsprechende Anwendung.

3.5.2 Nicht gefördert werden können:

Zusammenschlüsse und Unternehmen nach Nummer 3.5.1, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Mitteilung der Kommission 2004/C 244/02 (ABl. EU Nr. C 244 S. 2) erfüllen.

3.6 **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.6.1 Zusammenschlüsse nach Nummer 3.5.1 1. bis 3. Spiegelstrich müssen mindestens 40 v. H. der geförderten Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten durch Mitgliedsware auslasten. Der Zusammenschluss muss die Eigenschaft eines Unternehmens im Sinne des § 14 BGB aufweisen.
- 3.6.2 Zusammenschlüsse nach Nummer 3.5.1 3. Spiegelstrich müssen die Voraussetzungen nach den Nummern 2.4.2.1 bis 2.4.2.4 erfüllen.
- 3.6.3 Unternehmen nach Nummer 3.5.1 4. Spiegelstrich können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 v. H. ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. Dies gilt auch für die Förderung von Investitionen in die Verarbeitung von Streuobst.

Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statuten- oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und von Erzeugerzusammenschlüssen betriebenen gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Zusammenschlüsse mit Zukauf von Nichtmitgliederware werden analog behandelt. Soweit der Zukauf auf vertraglicher Grundlage (mindestens fünf Jahre) von anderen Zusammenschlüssen erfolgt, ist dieser Zukauf der Mitgliederware gleichgestellt.

- 3.6.4 Besteht ein Projekt aus mehreren Teilprojekten, so ist der Grad der Auslastung für jedes einzelne Teilprojekt zu bestimmen.

- 3.6.5 Es ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, die Finanzierbarkeit und die Rentabilität des Projektes sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu führen; in der Regel geschieht dies durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsinstitut.

- 3.6.6 Die antragstellende Person hat ein Konzept vorzulegen, das die geplante Entwicklung des Zusammenschlusses bzw. des Unternehmens mindestens für die kommenden fünf Jahre beschreibt. Das beantragte Projekt sowie bereits durchgeführte und mögliche künftige Projekte sind in das Konzept einzubinden. Es ist insbesondere darzustellen, welche Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Unternehmen zur Stärkung der eigenen Wettbewerbsposition bestehen. Ausgenommen von der Vorlagepflicht sind Kleinstunternehmen.

Für Investitionen mit einem zusätzlichen Bündelungseffekt ist dieser im Konzept zu beschreiben und deren Notwendigkeit (bezogen auf den zusätzlichen Bündelungseffekt) zu begründen. Soweit Investitionen aufgrund bereits entstandener Bündelungseffekte durchgeführt werden, müssen die Bündelungseffekte in einem Zeitraum von längstens drei Jahren vor Antragstellung aufgetreten sein.

3.7 **Umfang und Höhe der Zuwendungen**

- 3.7.1 Die Höhe der Zuwendung für sämtliche Zusammenschlüsse nach Nummer 3.5.1 1. bis 3. Spiegelstrich bemisst sich nach dem Grad der Auslastung der geförderten Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten durch Mitgliedsware bzw. durch vertraglich geregelten Zukauf von anderen Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern.

- 3.7.2 Die Höhe der Zuwendung für Unternehmen der Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Nummer 3.5.1 4. Spiegelstrich bemisst sich nach dem Grad der Auslastung der geförderten Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten durch Lieferverträge mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern.

- 3.7.3 Die Verarbeitungs- und Vermarktungskapazität berechnet sich wie folgt:

- bei Maschinen oder Verarbeitungslinien: 220 Tage pro Jahr multipliziert mit 8 Stunden pro Tag multipliziert mit der durchschnittlichen Stundenleistung,
- bei Anlagen zur Lagerung: einmalige Lagerfüllung.

In begründeten Fällen, z. B. bei saisonal- oder erntebedingten Nutzungsschwerpunkten, kann die Bewilligungsbehörde abweichende Parameter zur Berechnung der Verarbeitungs- und Vermarktungskapazität festlegen.

- 3.7.4 Die Zuwendung beträgt

- bei Erzeugergemeinschaften und -zusammenschlüssen nach Nummer 3.5.1 1. und 2. Spiegelstrich 15 v. H. bei 40-prozentigem Auslastungsgrad und steigt linear auf bis zu 20 v. H. der förderfähigen Aufwendungen bei einem Auslastungsgrad von mindestens 65 v. H.,

soweit mit der Investition ein sonstiger Bündelungseffekt nach Nummer 3.4 1. Spiegelstrich Buchst. b verbunden ist. Gleiches gilt für sonstige Investitionen (alle Investitionen, die nicht im Zusammenhang mit einer Kooperation/Fusion stehen) der vorgenannten Zuwendungsempfänger, die die Aufgabe einer zentral regionalen Vermarktungseinrichtung erfüllen. Im Falle einer Investition in Verbindung mit einem zusätzlichen Bündelungseffekt nach Nummer 3.4 1. Spiegelstrich Buchst. a kann der Fördersatz für solche Zusammenschlüsse, die von Artikel 2 der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission erfasst werden, von 15 v. H. bei 40-prozentigem Auslastungsgrad linear auf bis zu 25 v. H. der förderfähigen Aufwendungen steigen. Die Regelung gilt für Förderanträge, die ab dem Inkrafttreten (Stichtag) einer gesonderten Regelung zur Förderung von Investitionen nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 gestellt werden. Für Investitionen, die im Zusammenhang mit Kooperationen oder Fusionen stehen aber vor diesem Stichtag beantragt wurden, beträgt der Fördersatz in Abhängigkeit des Auslastungsgrades bis zu 20 v. H.

- bei Erzeugergemeinschaften und -zusammenschlüssen nach Nummer 3.5.1 1. und 2. Spiegelstrich 10 v. H. bei 40-prozentigem Auslastungsgrad und steigt linear auf bis zu 15 v. H. der förderfähigen Aufwendungen bei einem Auslastungsgrad von mindestens 65 v. H., soweit sonstige Projekte realisiert werden,
- bei Erzeugerzusammenschlüssen nach Nummer 3.5.1 3. Spiegelstrich 10 v. H. bei 40-prozentigem Auslastungsgrad und steigt linear auf bis zu 15 v. H. der förderfähigen Aufwendungen bei einem Auslastungsgrad von mindestens 65 v. H.,
- bei Unternehmen nach Nummer 3.5.1 4. Spiegelstrich 15 v. H. bei 40-prozentiger Vertragsbindung und steigt linear auf bis zu 20 v. H. bei einer Vertragsbindung von mindestens 65 v. H., soweit mit der Investition eine Neubegründung bzw. Ausweitung einer vertraglichen Kooperation mit Zusammenschlüssen verbunden ist,
- bei Unternehmen nach Nummer 3.5.1 4. Spiegelstrich 10 v. H. bei 40-prozentiger Vertragsbindung und steigt linear auf bis zu 15 v. H. bei einer Vertragsbindung von mindestens 65 v. H., soweit mit der Investition eine Neubegründung / Ausweitung einer vertraglichen Kooperation mit einzelnen Erzeugern oder eine Fortsetzung einer bestehenden vertraglichen Kooperation mit Zusammenschlüssen verbunden ist,
- bei sämtlichen Zusammenschlüssen und Unternehmen nach Nummer 3.5.1, die von Artikel 2 der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission erfasst werden und die bislang überwiegend in der Verarbeitung und Vermarktung von Tabak tätig waren und die mit den Investitionen neue Tätigkeitsfelder erschließen, 30 v. H. bei 40-prozentiger Vertragsbindung und steigt linear auf bis zu 40 v. H. bei einer Vertragsbindung von mindestens 65 v. H.

- 3.7.5 Die förderfähige Investitionssumme je Antrag muss für
- Kleinunternehmen mindestens 50 000 EUR,
 - kleine und mittlere Unternehmen mindestens 100 000 EUR,
 - sonstige Unternehmen mindestens 200 000 EUR
- betragen.

Teil 4

4 Vermarktungskonzeptionen

- 4.1 Zuwendungszweck
- Durch die Förderung soll

- eine verstärkte Ausrichtung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf den Markt erreicht,
- die Entwicklung und Erschließung neuer Absatzpotenziale für landwirtschaftliche Erzeugnisse unterstützt und
- die Entwicklung innovativer Produkte und die Erschließung neuer Absatzwege gefördert werden.

4.2 Gegenstand der Förderung

- 4.2.1 Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen.

- 4.2.2 Zu den förderfähigen Aufwendungen gehören insbesondere:

- Marktanalysen,
- Entwicklungsstudien,
- auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungskosten,
- Durchführbarkeits- und Konzeptstudien,
- Marktforschung,
- Produktentwürfe.

- 4.2.3 Zu den förderfähigen Aufwendungen können in den ersten drei Jahren nach Vorlage der Vermarktungskonzeption gezählt werden:

- Kosten der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen,
- Kosten für Produktentwicklungen,
- Kosten für Qualitätskontrollen durch Dritte,

soweit sie nicht bereits im Rahmen der Organisationskosten nach Nummer 2.2 gefördert werden.

- 4.2.4 Nicht förderfähig sind:

- Aufwendungen nach Nummer 4.2.2 für Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben gehören, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung,
- Aufwendungen, die bei der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen durch den Verkauf von Erzeugnissen an Endverbraucherinnen und Endverbraucher entstehen.

4.3 Zuwendungsempfänger

- 4.3.1 Gefördert werden können:

- Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen,
- Erzeugerzusammenschlüsse aus mindestens fünf Erzeugern, die ökologische oder regionale Produkte verarbeiten und vermarkten, sofern sie nicht die Anerkennungs Voraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz erfüllen,
- Unternehmen der Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt und die Klein- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission sind.

- 4.3.2 Nicht gefördert werden können:

Zusammenschlüsse und Unternehmen nach Nummer 4.3.1, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Mitteilung der Kommission 2004/C 244/02 (ABl. EU Nr. C 244 S. 2) erfüllen.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.4.1 Zusammenschlüsse nach Nummer 4.3.1 1. Spiegelstrich müssen Kleinst- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission sein.
- 4.4.2 Zusammenschlüsse nach Nummer 4.3.1 2. Spiegelstrich müssen Kleinst- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission sein und die Voraussetzungen nach den Nummern 2.4.2.1 bis 2.4.2.4 erfüllen.
- 4.4.3 Die Vermarktungskonzeption muss Qualitätserzeugnisse betreffen.
- 4.4.4 Die Interessen der Erzeugerinnen und Erzeuger müssen in besonderer Weise berücksichtigt werden, soweit die Konzeption für Zuwendungsempfänger nach Nummer 4.3.1 2. Spiegelstrich erstellt wird.

4.5 Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 4.5.1 Zu den Aufwendungen nach den Nummern 4.2.2 und 4.2.3 können Zuwendungen von bis zu 50 v. H. der förderfähigen Kosten gewährt werden.
- 4.5.2 Die Zuwendung ist auf 100 000 EUR je Zuwendungsempfänger begrenzt.

Teil 5

5 Verfahrensregelungen

- 5.1 Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrolle und Evaluation der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Erstattung der gewährten Zuwendungen nebst Zinsen finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung, des Subventions-, des Haushalts-, insbesondere Teil I und Teil I/Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 der VV-LHO, und des europäischen Gemeinschaftsrechts Anwendung, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

5.2 Zuständigkeit

Zuständige Behörde ist das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel (Bewilligungsbehörde).

5.3 Antragstellung

- 5.3.1 Die Zuwendungen sind von den zuwendungsberechtigten Personen mit schriftlichem Antrag nach vorgegebenem Muster und den erforderlichen Nachweisen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen. Der Antrag gilt als gestellt, wenn er bei der zuständigen Bewilligungsbehörde vollständig eingegangen ist und sie die Vollständigkeit bestätigt hat.

- 5.3.2 Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit den Vorhaben nach Teil 3 dieser Verwaltungsvorschrift noch nicht begonnen worden sein. Erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides oder in begründeten Ausnahmefällen nach Einwilligung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn durch die Bewilligungsbehörde dürfen Aufträge zur Durchführung des beantragten Vorhabens erteilt und mit dem Vorhaben begonnen werden. Vorzeitig begonnene Vorhaben sind nicht förderfähig.

Als Beginn des Vorhabens gelten

- bei baulichen Investitionen die Vergabe der Bauaufträge,
- bei Fertigbauten das Datum des Vertragsabschlusses,
- bei sonstigen Investitionen die rechtliche Verpflichtung zu ihrer Durchführung (Bestelldatum),

- in allen sonstigen Fällen die Erteilung von Aufträgen,
- die Aufnahme von Eigenarbeiten.

Ausgenommen hiervon sind alle Arbeiten, die Vorplanungen zur Durchführung der Investitionen betreffen.

Sofern es für die erfolgreiche Realisierung des Projektes erforderlich ist, vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit der Gesamtinvestition oder mit einzelnen Teilprojekten zu beginnen, kann die antragstellende Person einen Antrag auf Einwilligung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn stellen. Bei positiver Bescheidung hat die Bewilligungsbehörde zu dokumentieren, dass es sich um einen begründeten Einzelfall handelt.

In den schriftlichen Bescheid der Bewilligungsbehörde ist der ausdrückliche Hinweis aufzunehmen, dass aus der Einwilligung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden kann und die antragstellende Person das volle Finanzierungsrisiko zu tragen hat. Sie hat die Kenntnisnahme mit Datum zu bestätigen und die Bestätigung an die Bewilligungsbehörde zurückzuleiten.

- 5.3.3 Die antragstellende Person hat zu bestätigen, dass Fördermittel aus anderen Förderprogrammen weder gewährt noch beantragt werden. Gegebenenfalls sind diese vollständig anzugeben.

5.4 Besondere Verfahrensregelungen (nur für Teil 3 dieser Verwaltungsvorschrift)

- 5.4.1 Die Zuwendungen können widerrufen werden, wenn ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde die geförderten

- mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren,
- Grundstücke, Bauten, baulichen Anlagen und sonstigen Vermögensgegenstände innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren

veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Mit der Durchführung eines bewilligten Projektes muss umgehend, jedoch grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten ab Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, begonnen werden.

- 5.4.2 Der Erlös aus dem Verkauf gebrauchter Maschinen und Anlagen ist vom Kaufpreis der Neuanlage abzusetzen, soweit diese bereits gefördert wurden.

- 5.4.3 Im Zuwendungsbescheid sind die Zuwendungen für die in den einzelnen Jahren anerkannten Investitionen unter Beachtung der bundes- und EG-rechtlichen Publizitätsbestimmungen auszuweisen.

- 5.4.4 Bei der Gewährung von Zuwendungen in Höhe von insgesamt mehr als 100 000 EUR je Zuwendungsempfänger sind die zweckentsprechende Verwendung und ein Rückforderungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld zuzüglich 15 v. H. Zinsen zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das für die Agrarförderung zuständige Ministerium, zu sichern. Sie muss grundsätzlich innerhalb der 7/10-Grenze des Verkehrswertes der belasteten Grundstücke erfolgen. Entsprechende Nachweise sind von der antragstellenden Person zu erbringen. Sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig erscheint, ist der Rückzahlungsanspruch durch eine Bankbürgschaft oder durch die Hinterlegung von Wertpapieren zu sichern.

- 5.4.5 Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt auf schriftlichen Antrag der zuwendungsberechtigten Personen (Endbegünstigten).

5.5 Kontroll- und Evaluationsmaßnahmen

- 5.5.1 Die für das Monitoring und die Evaluation der Förderung erforderlichen Daten sind nach Vorgabe des für die

Agrarförderung zuständigen Ministeriums zu erheben und bereitzustellen.

- 5.5.2 Die Europäische Union, der Europäische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof, der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, die für die Agrarförderung zuständigen Ministerien des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz, die Bescheinigende Stelle im Ministerium der Finanzen, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum und die für den Vollzug des Landwirtschafts- und Umweltschutzrechts zuständigen Fachbehörden in Rheinland-Pfalz haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere unternehmensbezogene Sachverhalte durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.
- 5.5.3 Die Auskunftspflichtigen haben Prüfungen durch die genannten Stellen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen sowie die erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen. Sie haben das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäfts- und Betriebszeit zuzulassen. Auskunftspflichtig ist, wer eine Zuwendung erhalten hat. Die auskunftspflichtige Person, ihr gesetzlicher Vertreter und beauftragte Personen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie nach den strafprozessualen Vorschriften verweigern könnten.
- 5.5.4 Die den zuwendungsberechtigten Personen durch die Kontroll- und Evaluationsmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.

5.6 Rückforderungen und Sanktionen

- 5.6.1 Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, Haushaltsrecht oder nach sonstigen Rechtsvorschriften von Anfang an unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben wird.

Verzögerungen bei der Erstellung und Vorlage des Verwendungsnachweises sind unverzüglich schriftlich mit einer Begründung für die Verzögerung mitzuteilen. Die Nichteinhaltung der Mitteilungspflichten sowie die verzögerte Vorlage des Verwendungsnachweises können anderenfalls zur Rückforderung der Zuwendung führen.

Die Rücknahme bzw. der Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs richten sich nach Artikel 31 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 74) (nur für Teil 3 dieser Verwaltungsvorschrift) und § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit den §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen.

Auf die Rückforderung von Zuwendungen kann im Rahmen der geltenden Kleinbetragsregelung gemäß § 59 der Landeshaushaltsordnung verzichtet werden.

- 5.6.2 Nur für Teil 3 dieser Verwaltungsvorschrift:

Für Kürzungen und Ausschlüsse findet Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 Anwendung.

Im Falle von fehlenden oder grob fahrlässig oder vorsätzlich gemachten falschen Angaben gilt Artikel 31 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.

Der Rückforderungsanspruch kann sich für jedes Jahr zweckentsprechender Verwendung der Zuwendungen um den Anteil, der dem Verhältnis der Verwendungszeit zur Bindungsfrist entspricht, vermindern, soweit hierdurch der angestrebte Förderungszweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die zuwendungsberechtigte Person

die Entstehung des Rückforderungsanspruchs nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zinsansprüchen.

Teil 6

6 Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- 6.1.1 Für die Abwicklung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift bereits bewilligten Projekte sind die bisherigen Regelungen weiter anzuwenden.
- 6.1.2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2009, S. 7

II.

Staatskanzlei

Löschung eines Exequaturs;
h i e r : Herr Johann Ulrich Schlamp,
Honorarkonsul von St. Vincent
und den Grenadinen in München

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 16. Dezember 2008 (01221-31/07)

Das Herrn Johann Ulrich Schlamp am 9. Juni 1997 erteilte Exequatur als Honorarkonsul von St. Vincent und den Grenadinen in München ist bereits mit Ablauf des 30. September 2008 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung von St. Vincent und den Grenadinen in München ist somit geschlossen.

Der Konsularbezirk umfasste auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2009, S. 14

Ministerium der Finanzen

Durchführung des § 257 Sozialgesetzbuch V (SGB V)

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 22. Dezember 2008 (P 2002 A – 417)

B e z u g : Mein Rundschreiben vom 22. November 2007 – P 2002 A – 417 – MinBl. S. 673 –

Unter Bezugnahme auf mein Rundschreiben vom 22. November 2007 – P 2002 A – 417 – MinBl. S. 673 – teile ich mit, dass sich der **Höchstbetrag** für den Beitragszuschuss des Arbeitgebers an Beschäftigte, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, **ab 1. Januar 2009 auf 268,28 Euro** beläuft. Dieser Betrag errechnet sich durch Anwendung des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes von 7,3 v. H. auf die im Jahr 2009 geltende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung von 3.675,00 Euro.

MinBl. 2009, S. 14

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

Organisationsverfügung für den Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz

**Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz**

vom 27. November 2008 (1015 – 01 586)

1. Rechtsform, Name, Aufbau und Organisation

Die Forstverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz wird als Landesbetrieb nach § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) geführt.

Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Landesforsten Rheinland-Pfalz“. Er umfasst die Forstabteilung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, die Zentralstelle der Forstverwaltung und die Forstämter. Der Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz nimmt seine Aufgaben im Rahmen der rechtlichen und politischen Vorgaben und der Organisationsverfügung selbstständig wahr.

2. Ziele, Aufgaben

Die Unternehmensstrategie des Landesbetriebes Landesforsten Rheinland-Pfalz ist an dem Ziel des höchstmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens aus den Leistungen der Forstwirtschaft und den Wirkungen des Waldes, sowohl für die heutige Gesellschaft als auch für künftige Generationen ausgerichtet. Die Ziele ergeben sich aus dem Landeswaldgesetz für das Land Rheinland-Pfalz, den Zielsetzungen der Landesregierung und den Leistungsaufträgen des Parlamentes. Der Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz nimmt Aufgaben der Bewirtschaftung des Staatswaldes, der Umweltvorsorge, der Erholung und Umweltbildung, der Leistungen für Dritte und behördliche Aufgaben wahr.

Der Landesbetrieb hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Bewirtschaftung des Staatswaldes und der sonstigen staatlichen Waldflächen des Landes nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Wahrung der besonderen Gemeinwohlverpflichtung,
2. forstfachliche Leitung und Mitwirkung bei der Bewirtschaftung für den Körperschaftswald sowie den Privatwald, soweit vertraglich vereinbart,
3. allgemeine Förderung des Privatwaldes,
4. finanzielle Förderung des Körperschafts- und Privatwaldes,
5. Forsteinrichtung,
6. fachliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, Waldpädagogik, Öffentlichkeitsarbeit,
7. forstliche Forschung,
8. Wahrnehmung der der Obersten, Oberen und Unteren Forstbehörden sowie der Obersten und Oberen Jagdbehörde zugewiesenen Aufgaben,
9. Erfüllung von Aufgaben, die zugewiesen sind oder zugewiesen werden,
10. alle sonstigen Tätigkeiten, die seiner Zielsetzung mittelbar oder unmittelbar dienen, oder die ihm übertragen werden.

3. Landesbetriebsleitung, Kaufmännische Geschäftsführung

Die Leiterin bzw. der Leiter der Forstabteilung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz ist zugleich die Leiterin bzw. der Leiter des Landesbetriebes Landesforsten Rheinland-Pfalz. Soweit der oder die Beauftragte für den Haushalt des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Aufgaben hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 i.V. mit Ziffer 3.1 der VV zur LHO auf die Landesbetriebsleitung überträgt, werden diese von der

Kaufmännischen Geschäftsführung wahrgenommen. Die Kaufmännische Geschäftsführung ist zuständig für Vollzug und Überwachung der nach kaufmännischen Gesichtspunkten ausgerichteten jährlichen Wirtschaftsführung.

Entscheidungen außerhalb der jährlichen Wirtschaftsführung mit erheblichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landesbetriebes Landesforsten Rheinland-Pfalz treffen die Landesbetriebsleitung und die Kaufmännische Geschäftsführung im 4-Augen-Prinzip.

Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Landesbetriebsleitung und der Kaufmännischen Geschäftsführung im Einzelnen regeln die Geschäftsordnung für den Landesbetrieb und der Geschäftsverteilungsplan.

4. Nachgeordnete Ebenen

Die Zentralstelle der Forstverwaltung und die Forstämter erfüllen nach den Bestimmungen dieser Organisationsverfügung, den Vorgaben der Geschäftsordnung des Landesbetriebes Landesforsten Rheinland-Pfalz und den Anweisungen der Landesbetriebsleitung die Aufgaben des Landesbetriebes.

5. Zuständiges Ministerium

Das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz übt die oberste Dienst- und Fachaufsicht über den Landesbetrieb aus und erlässt eine Geschäftsordnung für den Landesbetrieb.

6. Ausstattung

Alle Waldflächen des Landes Rheinland-Pfalz, alle Forstdienstgebäude in Einödlage, die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen weiteren Vermögensbestandteile sowie die Forstrücklage werden dem Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz zur Bewirtschaftung übertragen. Die Rücklage dient insbesondere zum Ausgleich wirtschaftlicher Schwankungen. Zuführungen zur Rücklage sind nach Maßgabe der Ziffer 7 Satz 3 mit dem Ministerium der Finanzen abzustimmen. Einnahmen aus Grundstücksverkäufen sind wieder für Grundstücksankäufe zu verwenden. Sinngemäß sind Einnahmen aus dem Verkauf von Forstdienstgebäuden für die Unterhaltung und den Bau forstlicher Gebäude zu verwenden.

7. Haushalts- und Wirtschaftsführung

Im Landeshaushalt werden die Planstellen und Stellen, die Landeszuschüsse und der Wirtschaftsplan entsprechend den Grundsätzen des Produkthaushalts veranschlagt. Der Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz – unbeschadet der Geschäftsverteilung im Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz – bewirtschaftet die ihm nach § 34 LHO zugewiesenen Planstellen, Stellen, den Wirtschaftsplan sowie sonstige Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der LHO und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der durch das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz ergangenen Sonderregelungen. Der oder die Beauftragte für den Haushalt des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz ist entsprechend den Bestimmungen des § 9 LHO und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beteiligen, soweit er nicht darauf verzichtet hat. Die Zuschüsse sind beim Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz anzufordern, soweit die Liquidität von Landesforsten dies erfordert. Rechnungswesen und Rechnungslegung richten sich nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Die Vorschriften der LHO sind entsprechend anzuwenden. Wirtschaftsjahr und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8. In-Kraft-Treten

Diese Organisationsverfügung tritt zum 27. November 2008 in Kraft und ersetzt die Organisationsverfügung vom 9. Januar 2005 (1015-01 584).

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67, Fax (0 61 31) 16 40 70

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Tel. (0 64 32) 6 09-3 01, Fax (0 64 32) 60 9-3 04, E-Mail gvbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 53,69 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 1,20 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.